



Bayerisches Landesamt für Steuern
Dienststelle Nürnberg • 90332 Nürnberg

Bekanntgabe über AIS An alle Finanzämter und Außenstellen in Bayern

Datum	20.11.2014
Aktenzeichen	S 2296b.1.1-5/2 St32
Bearbeiter	Holger Schramm
Dienststelle	Nürnberg
Telefon	(0911) 991-2216
Telefax	(0911) 991-492216
E-Mail-Adresse	Holger.Schramm@lfst.bayern.de
Internet	www.lfst.bayern.de
AIS-Ordner	Themen/Steuerrecht/Ertragssteuern und Nebengesetze/Einkommensteuer-LSt/Einkommensteuer (nach Paragraphen geordnet)/§§ 34g, 35, 35a, 35b (Steuerermäßigungen)

Einzelfragen zum § 35a EStG

Inhaltsverzeichnis

1. Adressatenkreis.....	1
2. Haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen, die auf öffentlichem Gelände durchgeführt werden (BFH-Urteile vom 20.3.2014, VI R 55/12 bzw. VI R 56/12).....	1
3. Berücksichtigung von Abgaben für das im zweiten Halbjahr erzielte Arbeitsentgelt bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen.....	3
4. Gemeinschaftsanlagen einer Siedlung	3
5. Dichtheitsprüfungen von Abwasseranlagen nach dem Landeswassergesetz (BFH-Urteil vom 6.11.2014 VI R 1/13)	4

Aktualisierte Fassung vom 27.10.2015

(Inhaltliche Änderungen - vgl. insbesondere Tz. 2 (Straßenausbaugebühren) bzw. T. 5 (Schornsteinfegerleistungen) - sind in kursiver Schrift mit gelber Hintergrundmarkierung kenntlich gemacht)

1. Adressatenkreis

Diese Verfügung richtet sich an die Beschäftigten in den Veranlagungs- und Rechtsbehelfsstellen sowie in den Servicezentren.

2. Haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen, die auf öffentlichem Gelände durchgeführt werden (BFH-Urteile vom 20.3.2014, VI R 55/12 bzw. VI R 56/12)

Nach Rdnr. 9 des [BMF-Schreibens vom 10.01.2014](#) (BStBl. I S. 75) zur Anwendung des § 35 a EStG sind bei Dienstleistungen, die sowohl auf öffentlichem Gelände als auch auf Privatgelände durchgeführt werden (z.B. Straßen- und Gehwegreinigung, Winterdienst) nur die anteiligen Aufwendungen für die Dienstleistungen auf dem Privatgelände begünstigt.

Im Gegensatz dazu hat der BFH mit [Urteil vom 20.03.2014, VI R 55/12](#), entschieden, dass in Fällen, in denen der Steuerpflichtige zur **Schneeräumung von öffentlichen Straßen und (Geh-)Wegen** verpflichtet ist und er damit eine Firma beauftragt, die entstandenen Kosten auch insoweit begünstigt sind, als sie auf die Dienstleistung auf dem öffentlichen Gelände entfallen. Mit [Urteil vom 20.03.2014, VI R 56/12](#), hat der BFH außerdem entschieden, dass die auf das öffentliche Gelände vor dem Grundstück entfallenden Aufwendungen für den **Anschluss eines Grundstücks an** zentrale Anlagen der **Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung** als Handwerkerleistungen nach § 35a EStG begünstigt sind.

Die beiden oben genannten **BFH-Urteile** wurden *im BStBl. II S. 880 und 882* veröffentlicht und sind damit in den entschiedenen Sachverhalten **anzuwenden**. Nach einer Entscheidung auf Bund-Länderebene soll das [BMF-Schreiben vom 10.01.2014](#) überarbeitet werden. Sollten sich Steuerpflichtige darüber hinaus **in weiteren ähnlich gelagerten Fällen**, in denen die **Auslegung der Grenzen des Haushalts strittig** ist, auf diese BFH-Rechtsprechung beziehen, bestehen **keine Bedenken**, die Bearbeitung dieser **Fälle** zunächst **offen zu halten**.

Hinweis:

Das FG Nürnberg hatte sich in einem Klageverfahren mit der Frage zu befassen, ob und in welchem Umfang die auf das öffentliche Straßenland vor dem Grundstück des Klägers entfallenden Aufwendungen für den **Ausbau der Gemeindestraße** durch die zuständige Verwaltungsgemeinschaft als Handwerkerleistungen gemäß § 35a Abs. 3 Satz 1 EStG im Streitjahr zu berücksichtigen sind. Das **FG Nürnberg** gab mit [Urteil vom 24.06.2015 Az.: 7 K 1356/14](#) der Klage statt und berücksichtigte die strittigen Aufwendungen in Höhe der geschätzten Arbeitskosten als Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 3 Satz 1 EStG. Es begründete seine Auffassung damit, dass die Maßnahme in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Haushalt des Steuerpflichtigen gestanden hätte und deshalb das BFH-Urteil vom 20.03.2014, VI R 56/12, BStBl. II S. 882 auch auf den vorliegenden Sachverhalt anzuwenden sei. Nach der Rechtsprechung des BFH ist der Begriff "im Haushalt" gem. § 35a Abs. 4 Satz 1 EStG räumlich-funktional auszulegen. Deshalb werden die Grenzen des Haushalts im Sinne des § 35a Abs. 4 Satz 1 EStG nicht ausnahmslos - unabhängig von den Eigentumsverhältnissen - durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt. Vielmehr kann auch die Inanspruchnahme von **Handwerkerleistungen**, die **jenseits der Grundstücksgrenze** auf fremdem, beispielsweise öffentlichem Grund erbracht

werden, **begünstigt** sein. Es muss sich dabei allerdings um Leistungen handeln, die in **unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum Haushalt** durchgeführt werden **und dem Haushalt dienen**.

Nach Rücksprache mit dem BayStMFLH, das seine Rechtsauffassung mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder abgestimmt hatte, wurde die wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene und vorsorglich eingelegte Revision (Az.: VI R 45/15) vom betroffenen Finanzamt zwischenzeitlich zurückgenommen. Das **Urteil ist damit rechtskräftig und kann in vergleichbaren Fällen angewendet werden**. Dem steht nicht entgegen, dass das FG Berlin-Brandenburg in einem ähnlich gelagerten Sachverhalt (Erschließungsbeiträge für Straßenausbau) mit **Urteil vom 15.04.2015 Az.: 11 K 11018/15** einen räumlich-funktionalen Zusammenhang verneint hat.

3. Berücksichtigung von Abgaben für das im zweiten Halbjahr erzielte Arbeitsentgelt bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen

Nach Rdnr. 44 des [BMF-Schreibens vom 10.01.2014](#) (s.o.) gehören bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen Abgaben für das in den Monaten Juli bis Dezember erzielte Arbeitsentgelt, die erst am 15. Januar des Folgejahres fällig werden, noch zu den begünstigten Aufwendungen des Vorjahres. **Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG vom 15.04.2015, BGBl I S. 583) sieht als Einzugstermin (§ 23 Abs. 2a SGB IV) für die Abgaben mit Wirkung ab 01.01.2015 den 31. Januar vor. Die entsprechenden Abgaben gehören auch dann noch zu den begünstigten Aufwendungen des Vorjahres, wenn sie erst am 31. Januar des Folgejahres fällig werden.** Das BMF-Schreiben zur Anwendung des § 35 a EStG wird bei nächster Gelegenheit entsprechend angepasst.

4. Gemeinschaftsanlagen einer Siedlung

Auf Bund-/Länderebene wurde darüber hinaus folgender Sachverhalt erörtert:

Gemeinschaftsanlagen einer Siedlung gehören seit vielen Jahrzehnten nicht den Eigentümern der Häuser, sondern einem Verein, der eine eigene juristische Person ist und als Eigentümer der Grundstücke im Grundbuch eingetragen ist. Die Häuser selbst stehen auf eigenen separaten Grundstücken, die an die Grundstücke des Vereins angrenzen. Die Eigentümer der Häuser, die im Regelfall zugleich Vereinsmitglieder sind, haben ein Geh- und Wegerecht an den Grundstücken des Vereins, welches über Grunddienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen ist. Aus Verträgen um die Bestellungsurkunde leitet sich ab, dass die Eigentümer für den Unterhalt der dem Verein

gehörenden Gemeinschaftsanlagen finanziell aufkommen müssen. Es stellt sich die Frage, ob die Ausgaben für den Unterhalt der Flächen des Vereins nach § 35a EStG begünstigt sind. Entscheidend ist hierbei, ob die Grundstücke des Vereins öffentliches Gelände sind oder zum „Haushalt“ der Häuser i.S.d. § 35a EStG gehören.

Hierbei handelt es sich nicht um einen Einzelfall. Zumindest in Bayern sind mehrere Reihenhaussiedlungen seit langer Zeit nach diesem Modell und nicht als Wohnungseigentümergeinschaften i.S.d. WEG organisiert.

Ergebnis der Erörterung war, dass in solchen Fällen die Regelung der Rdnr. 15 in Verbindung mit Rdnr. 27 des [BMF-Schreibens vom 10.01.2014](#) (a.a.O.) einschlägig ist. Danach gehören zur Haushaltsführung auch das Bewirtschaften von Zubehörräumen und Außenanlagen. Die Grenzen des Haushalts im Sinne des § 35a EStG werden – unabhängig von den Eigentumsverhältnissen – durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt. Maßgebend ist, dass der Steuerpflichtige den ggf. gemeinschaftlichen Besitz über diesen Bereich ausübt und für Dritte dieser Bereich nach der Verkehrsanschauung der Wohnanlage, in der der Steuerpflichtige seinen Haushalt betreibt, zugeordnet wird. Der Verein kann somit den Hauseigentümern entsprechende Bescheinigungen nach § 35a EStG erteilen, wenn Ausgaben für den Unterhalt der Flächen des Vereins nach § 35a EStG begünstigt sind.

5. Dichtheitsprüfungen von Abwasseranlagen nach dem Landeswassergesetz (BFH-Urteil vom 06.11.2014 VI R 1/13)

Mit [Urteil vom 06.11.2014 VI R 1/13](#), BStBl. 2015 II S. 481 hat der BFH entschieden, dass die Überprüfung der Funktionsfähigkeit einer Anlage (im Streitfall Dichtheitsprüfung einer Abwasseranlage nach dem Landeswassergesetz) durch einen Handwerker und damit die Erhebung des unter Umständen noch mangelfreien Istzustandes ebenso eine steuerbegünstigte Handwerkerleistung nach § 35a Abs. 3 EStG sein kann, wie die Beseitigung eines bereits eingetretenen Schadens oder vorbeugende Maßnahmen zur Schadensabwehr. Die regelmäßige Überprüfung von Geräten und Anlagen auf deren Funktionsfähigkeit erhöhe deren Lebensdauer, sichere deren nachhaltige Nutzbarkeit, diene überdies der vorbeugenden Schadensabwehr und zähle damit als „vorbeugende Erhaltungsmaßnahme“ zum Wesen der Instandhaltung.

Dies gelte auch dann, wenn hierüber eine Bescheinigung für „amtliche Zwecke“ erstellt werde. Denn durch das Ausstellen einer solchen Bescheinigung werde eine handwerkliche Leistung weder zu einer gutachterlichen Tätigkeit noch verliere sie ihren Instandhaltungscharakter.

Der BFH lehnt es in Rdnr. 14 der Urteilsbegründung ab, zwischen Handwerkerleistungen, durch die ein Objekt in seinem Zustand beeinflusst/verändert wird und Leistungen eines Handwerkers (Untersuchungen und Gutachten), die lediglich dazu dienen, den aktuellen Zustand des Objekts festzustellen, zu unterscheiden. Außerdem weist der BFH darauf hin, dass der Gesetzeswortlaut keine Differenzierung vornimmt, zwischen Handwerkerleistungen, die zur Bekämpfung der Schwarzarbeit/Förderung der Beschäftigung förderungsbedürftig sind, und solchen Handwerkerleistungen, die einer solchen Förderung nicht bedürfen, weil sie ohnehin oder regelmäßig nicht „ohne Rechnung“ in Anspruch genommen werden.

Das Urteil ist im BStBl. 2015 II S. 481 veröffentlicht und damit im entschiedenen Sachverhalt anzuwenden. Es widerspricht der **Auffassung der Finanzverwaltung zu Gutachtertätigkeiten** in Rdnr. 22 des BMF-Schreibens vom 10.01.2014 und kann derzeit nicht allgemein angewandt werden. Nach einer Entscheidung auf Bund-Länderebene soll das BMF-Schreiben vom 10.01.2014 überarbeitet werden. **Im Vorgriff kann nach einer Abstimmung auf Bund-Länder-Ebene ein uneingeschränkter Abzug der Schornsteinfegerleistungen bereits ab sofort in allen offenen Fällen erfolgen. Eine Aufteilung der Aufwendungen (BMF-Schreiben vom 10.01.2014 Rz. 58) ist nicht mehr erforderlich.**

Sollten sich Steuerpflichtige darüber hinaus **in weiteren ähnlich gelagerten Fällen** auf diese BFH-Rechtsprechung beziehen, bestehen **keine Bedenken**, die Bearbeitung dieser **Fälle** zunächst **offen zu halten**.

gez.

Hilmer Meyer